



## Zeugnisstufenliste

für die Bewertung von Prüfungsleistungen

sehr gut	( 1 )	=	eine besonders hervorragende Leistung
gut	( 2 )	=	eine Leistung, die die Anforderungen deutlich übertrifft
befriedigend	( 3 )	=	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht
ausreichend	( 4 )	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht
nicht ausreichend	( 5 )	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht

Für die einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischennoten (halbe Noten) gegeben werden, jedoch nur bis zur Notenstufe 4,0.

(vgl. § 13 PO II bzw. § 14 PO III)